



Platzordnung

1. Jeder Hundeführer hat die Pflicht, **mit seinem Hund angeleint** das Trainingsgelände zu betreten.
2. Jeder Hundeführer muss einmal im Jahr den Nachweis der Pflichtimpfungen beim jeweiligen Ausbilder vorlegen. Hunde ohne nachweisbaren Impfschutz werden von der Ausbildung ausgeschlossen und sind des Platzes zu verweisen. **Kranke Hunde sind vom Übungsbetrieb fernzuhalten. Heiße Hündinnen können während der Hitze nicht am Training teilnehmen.**
3. Jeder Hundeführer gibt seinem Hund vor dem Trainingsbetrieb außerhalb des Platzes soviel Auslauf, dass sich der Hund „lösen“ kann. Sollte ein „Lösen“ auf dem Platz erfolgen, hat der Hundeführer für die sofortige Säuberung zu sorgen.
4. Jeder Hundeführer ist zur Mithilfe beim Auf- und Abbau der Geräte verpflichtet. Die Überwachung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Verwahrung der Geräte erfolgt durch den jeweiligen Ausbilder.
5. **Kinder dürfen nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten** oder der Bevollmächtigten die Anlage betreten. **Sie sind ständig so zu beaufsichtigen**, dass der Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb nicht gestört wird und durch die Kinder der Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht gefährdet werden.
6. Hundeführer, deren **Hunde im Gehorsam nicht so weit erzogen sind**, dass sie in der Hand des Hundeführers liegen, haben diese **grundsätzlich an der Leine zu führen. Aggressive Hunde**, welche sich nicht einfügen und nicht in der Hand des Hundeführers liegen, haben **grundsätzlich einen Maulkorb zu tragen**. Der Hundeführer hat hierfür unaufgefordert zu sorgen. Über eine Freifolge bei entsprechendem Ausbildungsstand entscheidet der jeweilige Ausbilder.
7. Die jeweiligen Ausbilder haben die Verantwortung für einen reibungslosen Trainingsbetrieb. **Den Anordnungen der Ausbilder ist unbedingt Folge zu leisten**. Nichtbeachtung kann den Ausschluss vom Trainingsbetrieb nach sich ziehen.
8. Die Ausbildung der Hunde erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungsordnung des SGSV Thüringen. Der jeweilige **Ausbilder entscheidet über die Zuordnung des Hundes zur jeweiligen Trainingsgruppe**. Der Hundeführer hat sich hieran zu halten.
9. Für die Ausbildung der Hunde sind nur Geräte zu verwenden, die eine Verletzung der Hunde ausschließen. Der Einsatz von **Elektroreizgeräten ist auf dem Übungsplatz strengstens verboten! Das Tierschutzgesetz ist hierbei unbedingt einzuhalten**.
10. Während der Trainingszeiten ist der Alkoholgenuß untersagt.

Vereinsmitglieder können innerhalb des Übungsplatzes an den ausgewiesenen Stellen parken. Allen anderen Trainingsteilnehmern (Schnupperkursteilnehmer) werden Parkmöglichkeiten auf dem großen Parkplatz an der Tierauffangstation zur Verfügung gestellt. Das Parken direkt vor dem Übungsplatz ist durch die Stadt Meiningen untersagt!